

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich i**

Name des Vereins	*	i	<b>Buschkraft</b> ZVR Zahl: <b>1646854627</b>		
Sitz des Vereins	*	i	Enzelsdorfer Straße 48, 8072 Fernitz-Mellach		
Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf	*		<input type="checkbox"/> die Gemeinde	x <input checked="" type="checkbox"/>	die Republik Österreich
Errichtung von Filialen	*	i	<input type="checkbox"/> beabsichtigt	x <input checked="" type="checkbox"/>	nicht beabsichtigt
Errichtung von Zweigvereinen	*	i	<input type="checkbox"/> beabsichtigt	x <input checked="" type="checkbox"/>	nicht beabsichtigt

**§ 2 Vereinszweck**

**Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.**

**Unsere Ziele:**

**Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt:**

**Förderung der Fähigkeit der Menschen, den Alltag so zu gestalten, dass es der Selbstbestimmung, ganzheitlichen Gesundheit und dem persönlichen Wohlfühl und Glücksempfinden förderlich ist, und gleichzeitig Ressourcen und Umwelt schont oder fördert. Dazu gehören auch Stärkung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverteidigung, Selbstversorgung, Resilienz, Regenerierung und Rückverbindung zur Natur und Spiritualität.**

**Dazu sollen Lehr- und Informationsveranstaltungen zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden, und Produkte, die in Zusammenhang mit den Lehrinhalten stehen als Werbemaßnahme auf Märkten und direkt vertrieben werden. Im Zuge dessen soll niederschwellig Kontakt zu Menschen hergestellt werden und sofort und unentgeltlich Beratung angeboten werden.**

Wir arbeiten bei der Herstellung unserer Produkte immer möglichst sauber und hygienisch, aber mit und in der freien Natur, daher können wir die zur Zeit gültigen, strengen gesetzlichen Hygienerichtlinien wie sie etwa für Gewerbe oder gewerbliche Landwirtschaft gelten, nicht einhalten. Wir weisen bei jedem Verkauf schriftlich oder mündlich ausdrücklich darauf hin.

Wir geben niemals, besonders in Bezug auf unsere Produkte und in unseren Lehrveranstaltungen irgendwelche Heilsversprechen sondern wir berichten von alten überlieferten Weisheiten, eigenen Erfahrungen und den Erfahrungen anderer Menschen und von Erkenntnissen aus der Wissenschaft. Wir laden mit unseren Produkten und Lehrveranstaltungen Menschen ein, ihre eigenen Erfahrungen zu machen, und bei ernsthaften gesundheitlichen Themen unbedingt einen Arzt aufzusuchen.

Im Einzelnen befassen wir uns mit folgenden Inhalten:

- (1) Die Erforschung und Förderung von altem und neuem Wissen über die ganzheitlich gesundheitsförderliche Nutzung natürlicher Ressourcen, wilden und kultivierten Pflanzen, Pilzen und Tieren, sowie Mineralien, Ölen und Erde und deren Verarbeitung und Verwendung, und dadurch die Förderung der Fähigkeit zur Selbstversorgung. Weitergabe dieses Wissens in Lehrveranstaltungen.
  - 1.a) Die Erforschung und Förderung innovativer, nachhaltiger und ökologisch verträglicher Anbauformen und weitgehend artgerechter Tierhaltung zur Selbstversorgung.
  - 1.b) Förderung von Wissen über den schonenden Umgang mit den Ressourcen, die uns die Erde mit ihren Böden zur Verfügung stellt.
  - 1.c) Erforschung und Förderung der Fähigkeiten, Nahrungs- Nahrungsergänzungs- und Kosmetikprodukte naturnah selbst herzustellen.
- (2) Die Erforschung der Auswirkungen des persönlichen Lebensstils auf die Gesundheit im ganzheitlichen Sinne und die Förderung des Bewusstseins für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil in der Bevölkerung.
  - 2.a) Erforschung und Förderung von nachhaltiger und zukunftsfähiger Gestaltung von Lebensraum und Lebensführung.

- 2.b) Erforschung und Förderung beziehungsweise Wiederbelebung von verschiedenen neuen und alten, traditionellen und heilsamen Ernährungsmöglichkeiten und Lebensstilen in Einklang mit der Umwelt.
- 2.c) Erforschung und Förderung eines nachhaltigen und ganzheitlich gesundheitsförderlichen Konsum- und Mobilitätsverhaltens, der persönlichen Zeiteinteilung, Freizeitgestaltung, körperlichen und geistigen Trainings und Medienkonsums.
- (3) Erforschung und Förderung von kreativen und handwerklichen Fähigkeiten zur naturnahen und nachhaltigen Selbstversorgung mit Gegenständen wie Klanginstrumenten, Dekorationsgegenständen, Möbeln, Werkzeugen, Taschen, Bekleidung, Teppichen, Wolle, Seife, Kerzen, Räucherwerk, Blumensträuße und -Gestecke und anderen Produkten des täglichen Bedarfs.
  - (4) Erforschung und Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit durch körperliche und geistige Techniken, Rituale und Übungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Selbstbestimmung, Resilienz, Regenerierung und Rückverbindung zur Natur. Besonderer Schwerpunkt liegt hier auf den Lehren aus Yoga, Wing Tsun und Gesundheitssport/Fitness. Diese Techniken, Rituale und Übungen können sowohl aus alten Traditionen wie auch aus neuen Erkenntnissen der Wissenschaft und eigener Erfahrung der Lehrenden stammen.
  - (5) Laufende und aktualisierte Information der Mitglieder über die genannten Inhalte in jeder technisch möglichen Form.

### § 3 Arten der Mittel zur Erreichbarkeit des Vereinszwecks

#### Ideelle Mittel

Die im Laufe des Lebens in Lehrveranstaltungen und autodidaktisch erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Vorstandsmitglieder und Mitglieder in Bezug auf oben angeführte Bereiche. Zum Erreichen des Vereinszwecks werden Seminare, Informations- und Lehrveranstaltungen sowie energetische Behandlungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Selbstbestimmung, Resilienz, Regenerierung und Rückverbindung zur Natur und den anderen oben genannten Zwecken besucht, das eigene Wissen ständig auch autodidaktisch über verschiedene Medien wie Bücher oder Internet erweitert, und Projekte zur Erforschung der praktischen Anwendung des theoretischen Wissens oder auch selbst gezogene Schlüsse am eigenen Leib und Geist durchgeführt

#### Materielle Mittel

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden
- Förderungen
- Erlöse aus Publikationen
- Weiters gibt es zu Werbezwecken Einnahmen durch den Verkauf von selbst hergestellten und nicht selbst hergestellten Produkten wie Nahrungs- Nahrungsergänzungs- und Kosmetikprodukten, Klanginstrumenten, Dekorationsgegenständen, Möbeln, Werkzeugen, Taschen, Bekleidung, Teppichen, Wolle, Seife, Kerzen, Räucherwerk, Blumensträuße und -Gestecke und anderen Produkten des täglichen Bedarfs. Innerhalb des Vereins, das heißt an die Mitglieder, werden die Produkte gegen Entgelt abgegeben.

Der Verein finanziert sich vorwiegend durch das Angebot an **Lehrveranstaltungen** zu den oben genannten Themen. Die Inhalte des Vereinszwecks werden in Seminaren, Informations-, Trainings- und Lehrveranstaltungen weitervermittelt.

Die Veranstaltungen beinhalten **körperliches und geistiges Training (Sport), sowie Ideen zu alternativen Lebensführungen, oder Methoden zu allen unter „Vereinszweck“ genannten Punkten.**

Zu den Themen des Vereinszwecks sollen auch Publikationen verfasst, veröffentlicht und vertrieben werden.

•

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch den Erwerb von Produkten oder durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen den Verein fördern.
- 3) **Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, Mitarbeit an Projekten, Lehrveranstaltungen, Verwaltung oder in anderer Art maßgeblich am Erreichen des Vereinszwecks beteiligen.**

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck durch die Nutzung des Informationsangebots und den Erwerb unserer Produkte unterstützen und umsetzen wollen.  
  
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintragung in die Liste für außerordentliche Mitglieder mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten. Mit der Unterschrift in der Liste oder dem online gesendeten und verifizierten Antrag auf Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder mit den Statuten einverstanden und beantragen somit die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied des Vereins.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und umsetzen wollen und das Bewegungsangebot des Vereins nutzen wollen.  
  
2.a) Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem unterschriebenen Antrag auf Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder mit den Statuten einverstanden und beantragen somit die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied des Vereins.  
  
2.b) Die Mitgliedsgebühr für ordentliche Mitglieder beträgt € 88,- pro Quartal. Der Mitgliedsbeitrag ist vor Aufnahme in den Verein und im vorhinein für jedes weitere Quartal zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf von 14 Tagen.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (der Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Zahlungsverzug oder durch Ausschluss. Bereits Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden keinesfalls rückerstattet.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Daten des Mitglieds werden für gesetzlich vorgeschriebene Zwecke archiviert.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist vor Aufnahme in den Verein und im vorhinein für jedes weitere Quartal zu bezahlen. Geschieht das nicht, wird die Mitgliedschaft automatisch nach 14 Tagen aufgelöst.
- 4) Das Leitungsorgan (der Vorstand) kann ein Mitglied aus dem Verein auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Preisen teilzunehmen, sowie Produkte des Vereins zu beziehen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Vereinsräumlichkeiten dürfen

ausschließlich von Vereinsmitgliedern betreten werden.

- 2) **Den Anordnungen der Lehrenden ist unbedingt Folge zu leisten, um Unfälle zu vermeiden. Die Lehrenden, die Vorstände oder der Verein übernehmen allerdings keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen, die trotz der gebotenen Umsicht entstehen.**
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 4) Der Verein informiert die Mitglieder regelmäßig in einem Newsletter per e-mail und/oder Whatsapp über die Aktivitäten. Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich damit einverstanden.
- 5) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an Lehr- und Forschungsveranstaltungen aktiv mitzuwirken. Im Einzelfall entscheidet jedenfalls der Vorstand über das Mitwirkungsrecht und dessen Umfang und Einsatzgebiet an der jeweiligen Veranstaltung.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
- b) das Leitungsorgan (der Vorstand), siehe §§ 11,12 und 13
- c) die Rechnungsprüfer, siehe § 14
- d) die Schlichtungseinrichtung, siehe § 15

## § 9 Mitgliederversammlung

Abhaltung der Mitgliederversammlung: Alle 5 Jahre

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstandes) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 2) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 5) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 7) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen

Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei der zweiten Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.

- 8) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. des Rechnungsabschlusses (§ 12 lit. a)
- 4) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, sonstiger Ehrungen des Vereines sowie endgültige Entscheidung im Ausschlussverfahren gemäß § 6 (4).
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

## § 11 Leitungsorgan (Vorstand) i

Das Leitungsorgan besteht aus	*	<input type="checkbox"/>	Präsident/in	<input type="checkbox"/>	Schriftführer/in	<input type="checkbox"/>	Kassier/in
		<input type="checkbox"/>	Vizepräsident/in	<input type="checkbox"/>	Schriftführer/in-Stellvertreter/in	<input type="checkbox"/>	Kassier/in-Stellvertreter/in
Funktionsperiode des Leitungsorganes	*	5 _____ Jahre					

- 1) Das Leitungsorgan (der Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung dafür in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (der Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt aus oder wird es auf unvorhersehbar lange Zeit handlungsunfähig, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstandes) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 2) Das Leitungsorgan (der Vorstand) wird vom Präsident / die Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin, einberufen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, darf das Leitungsorgan (den Vorstand) jedes sonstige Mitglied einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens drei Werktage vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung hat unter

Angabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.

- 3) Das Leitungsorgan (der Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden.
- 4) Das Leitungsorgan (der Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) auch durch Rücktritt (Abs. 7) oder durch Enthebung (Abs. 8).
- 7) Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstandes) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstandes) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) in Kraft.

## **§ 12 Aufgaben des Leitungsorganes (Vorstandes)**

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen all jene Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es muss aber zwölf Monate dauern.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes)**

- 1) Der Präsident / die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstandes) fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten /der Präsidentin, in finanziellen Angelegenheiten der Präsidentin / des Präsidenten und des Kassiers, sofern dies nicht in einer Geschäftsordnung bzw. Kassenordnung anders geregelt wird.
- 3) Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand).
- 4) Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften umzusetzen.

- 5) Der Verein ist zur Deckung aller Aufwendungen verpflichtet, die für die Umsetzung des Vereinszwecks notwendig sind. Dazu zählt auch, die umfassende Beschäftigung der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten mit dem Vereinszweck zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist der Verein auch dazu verpflichtet, dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin alle Aufwendungen zur Deckung des dazu notwendigen persönlichen Bedarfs zur Verfügung zu stellen. Insbesondere betrifft das: Fahrzeuge inkl. Betankung und Instandhaltung, Bekleidung, Werkzeuge, Geräte und Hilfsstoffe, Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, Trainings- Unterrichts und Expeditionsbekleidung und -Ausrüstung, Literatur und andere Medien, Software, Computer, Tablets, Smartphones und andere elektronische Geräte, sowie alle weiteren Güter, die dem Vereinszweck direkt oder indirekt dienlich sind.
- 6) Der Schriftführer hat den Präsidenten / die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstandes).
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten / der Präsidentin der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 9) Insihgeschäfte (im eigenen Namen oder für ein anderes geschlossenes Geschäft eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen stets der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

### **Funktionsperiode der Rechnungsprüfer: 5 Jahre**

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf eine bestimmte Dauer (siehe oben) gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte (§ 13 Abs. 7) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 6, 7 und 8 sinngemäß

## **§ 15 Schlichtungseinrichtung**

Die Schlichtungseinrichtung (das Schiedsgericht), als ordentliches Schiedsgericht gemäß § 577 ZPO, entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

- 2) Jeder der beiden Streitteile bestimmt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese beiden wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung in das Schiedsgericht Folge zu leisten.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern, ist ausgeschlossen.
- 4) Das letzte Leitungsorgan (der Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

### § 17 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Statuten auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Datum, Unterschrift

21.2.2025 Susanne Ploder

Datum, Unterschrift

21.2.2025 Klaus Nothnagl